

irgendwelche Veräußerungen vornehmen dürfe.¹⁾ In gerader Linie fußt auf dieser Beschränkung ein Reichsweistum Ottos IV. von 1209. Auf die Frage, ob ein Ministeriale einer Kirche von seinen Gütern, seinem Eigentum (*bona patrimonialia*) oder seinen Lehen, irgend etwas entfremden oder auf eine andere Person übertragen dürfe ohne die Hand, die Erlaubnis und den Willen seines Herrn, wird der Spruch gefällt, daß dies nicht geschehen dürfe, indem allerdings irrtümlich als Begründung dafür angegeben wird, daß die Verarmung der Kirchen die Folge sein würde.²⁾ Fragesteller ist der Bischof von Trient, also doch jedenfalls ein Reichsfürst, so daß hier nicht von einer Sonderregelung für die niedere, nichtfürstliche Ministerialität gesprochen werden kann.

Für die zwischen diesen beiden reichsrechtlichen Verordnungen liegende Zeit erfahren wir aus den Dienstrechten und einzelnen Urkunden genug, um allen Zweifeln enthoben zu sein. Eine geringe Auswahl aus letzteren soll das zeigen. Eine auch von Otto herangezogene Freisinger Notiz aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts berichtet, daß sich die vornehme Matrone Rōza mit ihren vier Töchtern der Freisinger Kirche in die Hand des Bischofs Abraham ergeben hat, unter der Bedingung, daß ihre männliche Nachkommenschaft dem Bischof von Freising, sofern sie von diesem belehnt werde, im priesterlichen, Kämmerer-, Schenken- oder Truchsessenamnt dienen solle. Die Weiber dagegen sollen ohne Dienst bleiben und heiraten, wohin sie wollen: so jedoch, daß ihr Besitz der Freisinger Kirche nicht entfremdet werde.³⁾ Diese Bestimmung würde zu eng aufgefaßt werden, wenn man sie nur auf Entfremdungen durch die vorausgehend freigestellte Heirat außerhalb des Freisinger Hörigenverbandes beziehen wollte; vielmehr soll die Bindung an den Hofdienst jede nur denkbare Veräußerung hintanhalten. Von Otto wird⁴⁾ das konstanziſche Dienſtmannengeſchlecht der Arbon als eine

¹⁾ MG. Capit. 1, 114 Nr. 40 r. 10.

²⁾ MG. Const. 2, 35 Nr. 30.

³⁾ Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising 2 (1909), 148 Nr. 1244. Otto a. a. O. 228 Anm. 7.

⁴⁾ Otto a. a. O. S. 366.